



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

111/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: 31.03.2010

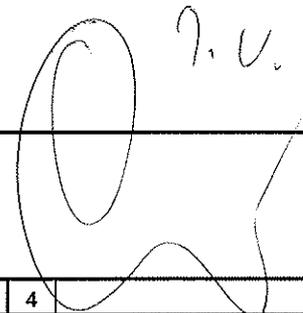
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.04.2010	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in den Erschließungsanlagen
a) Vogesenstraße und b) Blumensiedlung

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in den Erschließungsanlagen Vogesenstraße sowie Blumensiedlung (Nelken-, Flieder-, Dahlien- und Asternweg) entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.
Die endgültige Fertigstellung erfolgte jeweils am 03.08.2009.

J.V.



A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft <u>Offens</u>		Unterschriften <u>K. Briane</u>	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

zu a) **Vogesenstraße**

Die Straßenbeleuchtung in der öffentlichen Verkehrsfläche der Vogesenstraße bestand vor der Erneuerung und Erweiterung aus einem Peitschenmast, errichtet 1984, bestückt mit 2 x 36 Watt Langfeldleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 7,50 m.

Darüber hinaus befanden sich in den Stichwegen weitere 4 Beleuchtungsmaste. Diese wurden, da es sich bei den Stichwegen um Privatwege handelt, in Absprache mit den Grundstückseigentümern, ersatzlos zurückgebaut.

Die neue, ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum errichtete Straßenbeleuchtung besteht aus 5 Masten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,00 m, bestückt mit jeweils 1 x 70 Watt Natriumdampfhochdruckleuchten mit Reduzierschaltung.

Damit wurde insgesamt eine bessere und DIN-gerechte Ausleuchtung des öffentlichen Verkehrsraums erreicht.

zu b) **Blumensiedlung (Nelken-, Flieder-, Dahlien- und Asterweg)**

Die Beleuchtung in der Blumensiedlung bestand vor der Erneuerung und Erweiterung aus 10 Vulkan-Ständerleuchten, errichtet zwischen 1965 und 1969, bestückt mit je 2 x 80 Watt bzw. 1 x 125 Watt HQL-Leuchten. Sie befanden sich aufgrund des hohen Alters in einem sehr schlechten Zustand (Korrosionsschäden an den Mastfüßen, Isolationsschäden) und die Abstände zwischen den Standorten (30 bis 45 m) waren zu groß. Damit war insgesamt eine DIN-gerechte Ausleuchtung nicht gewährleistet.

Nunmehr wurden 20 neue Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,00 m, bestückt mit je 1 x 70 Watt HSE-Leuchtmittel mit Reduzierrelais, errichtet.

Damit wurde insgesamt eine bessere und DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht.

Diese Verbesserung der Beleuchtungsanlagen führt nach den o. a. Ausführungen zu einer Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW.

Die Erschließungsanlagen Vogesenstraße und Blumensiedlung sind entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragssatzung unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung als Anliegerstraßen einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die Beleuchtung 60 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die Beleuchtung in

	<u>beitragsfähiger Aufwand</u>		<u>umlagefähiger Aufwand</u>
a) Vogesenstraße	16.006,56 €	60 %	9.603,94 €
b) Blumensiedlung (gesamt)	81.937,44 €	60 %	49.162,46 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der v. g. KAG-Beitragssatzung auf die im Abrechnungsgebiet Vogesenstraße liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Da die Grundstücke im Bereich des Abrechnungsgebietes Blumensiedlung sämtlich einem Eigentümer gehören, erübrigt sich eine Verteilung und es ergeht nur ein Beitragsbescheid.

Derzeit werden die Ermittlungen zur Erhebung der Beiträge durchgeführt. Die Festsetzung und Erhebung erfolgt innerhalb des ersten Halbjahres 2010.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden in 2010 bei der Kostenstelle 66000000, Produktnummer 125410101, Sachkonto 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Beleuchtung)- verbucht.